

Bestimmungs-  
gemäss aus-  
gefertigt.

D. d. 4. Juli 1932

*Mischon*

Urschrift Nr. 1050

S T I F T U N G S U R K U N D E

André Mischon, Notar des Kantons Bern, mit Büro in Bern, Amthaus-  
gasse 14,

beurkundet.

dass heute vor ihm erschienen sind die ihm persönlich bekannten  
und handlungsfähigen Herren,

1. Botschafter Pierre Micheli  
geb. 1905, von Genf und Vicosoprano, in Genf, Plateau de  
Frontenex 3
2. Dr. Brenno Galli  
geb. 1910, von Massagno, in Bioggio
3. Dr. Hans A. Lüthy  
geb. 1932, von Solothurn, in Egg, Sonnenhofstrasse 32

erklärend:

Sie errichten im Sinne der Artikel 80 bis 89 ZGB eine

S t i f t u n g

Präambel

In Würdigung der Tatsache, dass

- der weitere Bestand von Venedig, dem bedeutenden Zentrum abend-  
ländischer Kultur und Geschichte, von schweren Gefahren bedroht  
ist

- die UNESCO und der EUROPARAT einen dringlichen Appell zur Rettung dieser gefährdeten Stadt an ihre Mitgliedstaaten gerichtet hat,

haben sich die vorgenannten Stifter entschlossen, die gesamten Hilfeleistungen der Schweiz zu fördern und nach Möglichkeit zu koordinieren. Zu diesem Zweck wird eine Stiftung errichtet.

#### Name, Sitz

##### Art. 1

Unter dem Namen Schweizerische Stiftung PRO VENEZIA wird eine Stiftung im Sinne der Artikel 80 bis 89 ZGB mit Sitz in Bern errichtet.

#### Zweck

##### Art. 2

Die Stiftung verfolgt den Zweck, zur Rettung der vom Zerfall bedrohten Stadt Venedig Gelder zu sammeln, sie im Rahmen der internationalen Hilfsaktion ihrer Bestimmung zuzuführen und gleichgerichtete Bemühungen in der Schweiz nach Möglichkeit zu koordinieren. Dieser Zweck kann erreicht werden insbesondere durch

- Aufklärung der Öffentlichkeit über die Bedeutung und Tragweite der internationalen Aktion zur Rettung Venedigs
- Beschaffung von privaten und öffentlichen finanziellen Mitteln
- Beteiligung an der Erforschung der wissenschaftlichen Voraussetzungen und Grundlagen der Rettungsaktionen
- Durchführung von Restaurierungen geschichtlich oder kunstgeschichtlich bedeutender sakraler und profaner Baudenkmäler und Kunstwerke sowie weiterer Kulturwerke oder Beteiligung an solchen Restaurierungsarbeiten
- Vertretung der schweizerischen Bemühungen zur Rettung der Stadt Venedig gegenüber dem Ausland

Vermögen

Art. 3

Der Stiftung wird ein Vermögen von Fr. 10'000.-- schreibe Franken zehntausend gewidmet.

Organe

Art. 4

Die Organe der Stiftung sind:

1. Der Stiftungsrat
2. Der Ausschuss

Der Stiftungsrat

Art. 5

Der Stiftungsrat umfasst mindestens fünfzehn Mitglieder, davon einen Vertreter des Bundesrates und je einen Vertreter des Eidg. Politischen Departements und des Eidg. Departements des Innern sowie der Nationalen Schweizerischen UNESCO-Kommission.

Der Bundesrat hat überdies die Möglichkeit, einen Vertreter des Eidg. Finanz- und Zolldepartements in den Stiftungsrat abzuordnen. Die übrigen Mitglieder werden durch Kooptation gewählt.

Spender einmaliger Beiträge in der Höhe von mindestens Fr. 20'000.- oder regelmässig wiederkehrender Leistungen von mindestens jährlich Fr. 5'000.-- haben Anspruch auf einen Sitz im Stiftungsrat.

## Aufgaben des Stiftungsrates

### Art. 6

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung und konstituiert sich selbst. Er legt die grossen Linien der schweizerischen Hilfeleistung an Venedig fest.

Er ernennt aus seiner Mitte den Ausschuss sowie die notwendig erscheinenden Arbeitsgruppen; in diese Arbeitsgruppen können auch Experten gewählt werden, die nicht dem Stiftungsrat angehören.

Der Stiftungsrat kann für diese Gremien spezielle Reglemente erlassen.

Der Stiftungsrat tritt jährlich mindestens einmal zusammen, nimmt Stellung zu den Berichten des Ausschusses und der Arbeitsgruppen sowie zur Rechnungsführung.

Der Stiftungsrat kann Mehrheitsbeschlüsse auch auf dem Korrespondenzweg fassen.

## Ausschuss und Sekretariat

### Art. 7

Der Ausschuss vertritt die Stiftung nach aussen und bestimmt die Zeichnungsberechtigung. Er führt mit seinem Sekretariat die laufenden Geschäfte. Er bezeichnet die Kontrollstelle.

## Die Kontrollstelle

### Art. 8

Die Kontrollstelle prüft die Rechnungsführung und erstattet dem Stiftungsrat Bericht.

Aufsicht

Art. 9

Die Stiftung steht unter der Aufsicht des Eidgenössischen Departements des Innern.

Auflösung

Art. 10

Die Stiftung wird aufgelöst, wenn ihre Aufgabe erfüllt ist oder wenn ihre Mittel erschöpft sind.

Die Verwendung allfällig noch vorhandener Mittel richtet sich nach Artikel 57 ZGB.

---

Erste Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird vertreten mit Kollektivunterschrift zu zweien durch die Herren

- Pierre Micheli, Botschafter, geb. 1905, von Genf u. Vicosoprano, in Genf
- Dr. Brenno Galli, geb. 1910, von Massagno, in Bioggio
- Dr. Hans A. Lüthy, geb. 1932, von Solothurn, in Egg, Sonnenhofstrasse 32

Rechtsdomizil: c/o Nationale Schweiz. UNESCO - Kommission, Eigerstrasse 80  
~~Eidgenössisches Politisches Departement~~ Bern

Sekretariat: c/o Schweiz. Institut für Kunstwissenschaft,  
Lindenstrasse 28 in Zürich

*Stiftung aner-  
kannt und be-  
stehend:*

*re Micheli*

*Mann*

*Micheli*

Diese Urkunde ist als Ausweis für das Handelsregisteramt von Bern sowie für die Stifter doppelt auszufertigen

Diese Urkunde wird durch den Notar den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Stiftern wörtlich vorgelesen. Hierauf erklären diese, die Urkunde enthalte den Ausdruck ihres Willens und unterzeichnen die Urschrift gemeinsam mit dem Notar.

Die Verurkundung vollzieht sich ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller Mitwirkenden in Bern, im Büro des Notars, Amthausgasse 14, den dritten Juli eintausendneunhundertzweiundsiebzig.

D.d. 3. Juli 1972

Die Stifter:

Pierre Micheli -  
Munzma  
Hans J. Kuff

Der Notar:

André Mischon

Vorstehende Ausfertigung steht mit dem Inhalt der Urschrift Nr. 1050 des unterzeichneten Notars in wörtlich genauer Uebereinstimmung und dient den Stiftern als Beweismittel.



André Mischon